



3M Deutschland GmbH

Werk Hilden
Düsseldorfer Straße 121-125
40721 Hilden
Postfach 10 05 80
40705 Hilden

☎ +49 (0)2131/140
☎ +49 (0)2131/146489
Internet: www.3M.com/de
E-Mail: innovation.de@mmm.com
WEEE-Reg.-Nr. DE 36963167
VAT-ID: DE 120679179

Stadtverwaltung Hilden
Herrn Peter Stuhlträger
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Hilden, 5. November 2012

Anmerkungen zum Planentwurf Bebauungsplan 501 – Hilden West

Sehr geehrter Herr Stuhlträger,

als direkt an das im Bebauungsplan 501 bezeichnete Gebiet angrenzendes Unternehmen, welches den erweiterten Pflichten der StörfallV unterliegt, haben wir folgende Anmerkungen zum Planentwurf:

Unter Nr. 5 – Umweltbelange wird zutreffenderweise darauf hingewiesen, dass nach § 50 BImSchG ausreichende Abstände zwischen Störfall-Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen gewährleistet werden („Trennungsgrundsatz“). Hierzu wurde durch die Stadt Hilden ein Gutachten „*Untersuchung zur Bestimmung der Achtungsabstände von Betriebsbereichen im Stadtgebiet Hildens, die unter die EU-Störfallverordnung fallen und des damit einhergehenden bauplanungsrechtlichen Umgangs*“ beauftragt, welches sich zur Zeit in Bearbeitung befindet.

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf die Passage im gleichen Kapitel, dass die Abstandsregelungen bei der Festlegung dieses Bebauungsplanes keine unmittelbare Rolle spielen. Aus der textlichen Festsetzung in Verbindung mit der Entwurfsplanung geht hervor, dass bestimmte Unternehmungen, wie z.B. Diskotheken, Tanzgaststätten und Festhallen, Erotikfachmärkte, Bordelle und bordellartige Betriebe, Sex-Shops mit Videokabinen und Swingerclubs (zusammen die „Unternehmungen“) im Bereich A zulässig sind.

Der Bereich A umfasst im Planungsgebiet insbesondere die Bereiche, die direkt an die in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen grenzen, die gleichzeitig Betriebsbereiche gemäß EU-Störfallverordnung sind – so auch das Werk der 3M Deutschland GmbH in Hilden.

Die Unternehmungen verfügen, wie in der Begründung beschrieben, über einen teilweise nicht unerheblichen Publikumsverkehr, d.h. diese werden von Personen frequentiert, die nicht direkt für diese Unternehmen tätig sind. Damit können die Unternehmungen im weitesten Sinne den „sonstigen schutzbedürftigen Gebieten“ gemäß § 50 BImSchG zugeordnet werden.

Sollte es wider Erwarten und trotz der umfangreichen technischen Schutzmaßnahmen zu einem Störfall-Ereignis kommen, besteht mit den Vorgaben aus dem Planungsentwurf die Möglichkeit, dass sich eine Vielzahl von Personen in einem Gebiet befinden, welches durch die räumliche Nähe direkt und unmittelbar von den Auswirkungen betroffen sein könnte.

Daher sollte u. E. die Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zu Unternehmen, die gleichzeitig Betriebsbereiche gemäß EU-Störfallverordnung sind, bereits in diesem Bauleitungsplan erfolgen.

Im Rahmen des eingangs erwähnten Gutachtens der Stadt Hilden sollen neben der Ermittlung von Achtungsabständen (IST-Situation) auch Vorschläge zur Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet werden.

Aus Sicht der 3M Deutschland GmbH sollte es unbedingt vermieden werden, dass es durch Neuansiedlung von Unternehmungen innerhalb von Achtungsabständen im betroffenen Gebiet, ggf. sogar in direkter Nachbarschaft zu den Unternehmen, zu einer zusätzlichen Gefährdung von Dritten kommt, die dort ihre Freizeit verbringen.

Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Festlegungen im Rahmen der Bauleitplanung Auswirkungen auf alle Beteiligte, sowohl die in diesem Bereich ansässigen Industrie- und sonstigen Unternehmen, als auch die Hildener Bürger haben werden.

Aus Sicht des Werkes Hilden der 3M Deutschland GmbH sind durch die geplanten Festlegungen im Rahmen der Bauleitplanung zukünftige Nutzungseinschränkungen des Geländes der 3M Deutschland GmbH zu erwarten. Dieses kann Entscheidungen in Bezug auf zukünftige Investitionen in und die Weiterentwicklung des Standort Hilden negativ beeinflussen.

Andererseits ist die 3M Deutschland GmbH nicht daran interessiert, die Nachbarschaft und die Bürger der Stadt Hilden unnötig zu gefährden. Daher sind bereits sehr umfangreiche technische Maßnahmen zur Minimierung der Risiken realisiert.

Bis zum Abschluss des von der Stadt Hilden in Auftrag gegebenen Gutachtens sowie des anschließenden Prozesses der Abwägung der unterschiedlichen Interessen schlagen wir daher vor, die in der Entwurfsbegründung unter Nr. 5 – Umweltbelange benannten Achtungsabstän-

de bei der Planung zu berücksichtigen. Für das Werk Hilden sollte ein Achtungsabstand der Klasse II (500 m) für das Planungsgebiet mit berücksichtigt werden.

Den zuständigen Behörden steht damit für die Genehmigung von Neu-Vorhaben aus den in der Begründung aufgeführten Wirtschaftszweigen eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung, gleichzeitig kommt es zu keiner Ausweitung der potentiellen Gefährdungen auf neue Unternehmen und insbesondere von Dritten.

Eine erneute Anpassung u.a. des Bebauungsplanes 501 – Hilden West – an die Ergebnisse des Projektes zur Festlegung von Achtungsabständen wird u.E. in jedem Fall erforderlich, wenn das von der Stadtverwaltung Hilden initiierte Projekt abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
3M Deutschland GmbH



M. Pufahl
Leiter Arbeits-, Gesundheits-,
und Umweltschutz
3M Deutschland GmbH



T. Pohle
Rechtsabteilung
3M Deutschland GmbH



M. Eckert
Leiter Arbeits-, Gesundheits-
und Umweltschutz
Werk Hilden